Förderverein Stadtfeuerwehrverband Neumünster e.V.

Gemeinnützig anerkannter Verein zur Förderung des Feuerschutzes



Bestätigung über Sachzuwendungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Haar	ert Neumünster t 190 9 Neumünster		
Wert der Zuwendung - in Ziffern – 1057,00 €		- in Buchstaben - Eintausendundsiebenundfünfzig €	Tag der Zuwendung: 16.11.2019
	ue Bezeichnung der Sachzuv – Bildschirm Feuerweh	vendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.		
V	ndelt sich um den Verzicht au /ir sind wegen Förderur	zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, if Erstattung von Aufwendungen Ja X Nein ing der Brandschutzaufklärung, der Jugend	□ larbeit und der Ausbildung der
d O	er Anlage zum Körperso 7.12.2016 nach § 5 Abs	n nach dem letzten uns zugegangenen F chaftsteuerbescheid des Finanzamtes Kie s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erbesteuergesetzes von der Gewerbesteue	l Nord, StNr. 19 291 72700, vom von der Körperschaftsteuer und
de Ve		e Zuwendung nur zur Förderung ng, der Jugendarbeit und der Ausbildung o	der Freiwilligen Feuerwehren
(Ort, I	Datum und Unterschrift des Z	uwendungsemptangers)	

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI. I S. 884). Nr.04/2017